



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Dienstbehörden

Abteilung Z und B
-im Hause-

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

-per Mail-

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10284
FAX +49(0)30 18 681-10806

D4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Gesetz zur Gewährung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG)

hier: weitere Durchführungshinweise

Bezug: Rundschreiben BMI D4-30301/73#1 vom 9.12.2013

Aktenzeichen: D4-30301/73#1

Berlin, 25. Juni 2015

Seite 1 von 2

In Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Altersgeldgesetzes (AltGG) möchte ich auf folgendes hinweisen:

1. Mutterschutzzeiten

Zeiten des Mutterschutzes sind für die Beamtin Zeiten eines Beschäftigungsverbot (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 3, § 4 Absatz 1 bis 3 und § 8 des Mutterschutzgesetzes). Da die Mutterschutzzeiten mithin auch gleichzeitig Beamtendienstzeiten sind, sind Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes sowohl altersgeldfähig als auch zur Erfüllung der Wartezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 AltGG geeignet. Dies gilt hier auch insbesondere im Hinblick auf die spezielle Anforderung des § 3 Absatz 1 Satz 1, 2 HS. AltGG.

Berlin, 25.06.2015

Seite 2 von 2

Mein Bezugsrundsreiben wird daher unter Punkt „3. Wartezeit“ im zweiten Absatz wie erweitert:

„Zeiten des Mutterschutzes sind -sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind- als zur Erfüllung der Wartezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 AltGG geeignet.“

2. Zeiten als DO-Angestellter

Zeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (sogenannte DO-Angestelltenzeiten) sind keine Beamtendienstzeiten. Daran ändert auch die zugesicherte Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nichts. Entsprechende Zeiten können daher nicht als altersgeldfähig berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Hauschild